

§ 33 AufEiPVO Durchführung der schriftlichen Prüfung

AufEiPVO - Aufnahms- und Eignungsprüfungen

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

§ 33.

Auf die Durchführung der schriftlichen Prüfung ist § 17a anzuwenden.

In Kraft seit 21.04.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at